VERORDNUNG (EWG) Nr. 1272/90 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1990

mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der mit Artikel 90 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegte Zeitraum wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3849/89 des Rates (1) bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Wegen zu geringer Nachfrage kann ein Teil der Erzeugung auf dem spanischen Markt nicht und auf anderen Märkten nur unter Schwierigkeiten abgesetzt werden, da noch mehr Zeit benötigt wird, bis sich der Handel auf die Öffnung der Märkte umgestellt hat. Dies hat, angesichts des seit mehreren Monaten festgestellten Preisrückgangs, für die spanischen Erzeuger wirtschaftliche Schwierigkeiten zur Folge, die so schwerwiegend sind, daß die Einführung von Übergangsmaßnahmen zur Verbesserung der Lage des spanischen Rindfleischmarktes gerechtfertigt ist.

Damit sie wirksam sind, müssen diese Übergangsmaßnahmen in Form von Interventionsankäufen zu festen Preisen bei allen Rindfleischerzeugnissen gemäß Titel I Sektion I sowie den Titeln II und III der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (2) getroffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 genannte spanische Interventionsstelle kauft zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli 1990 höchstens 8 000 Tonnen Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Hinter- oder Vorderviertel von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder gemäß Anhang III der betreffenden Verordnung an.

(2) Der Interventionsankaufspreis beträgt 282 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Kategorie A und Qualität R 3. Die Preise der anderen in Frage kommenden Qualitäten ergeben sich durch Multiplikation mit den in Anhang IV der betreffenden Verordnung genannten Koeffizienten.

(3) Die Preise für Hinter- und Vorderviertel werden vom Preis für Schlachtkörper durch Multiplikation mit den Koeffizienten 0,80 bzw. 1,20 für den geraden Schnitt und 0,75 bzw. 1,25 für den Pistolaschnitt abgeleitet.

(4) Die spanische Interventionsstelle kauft die Erzeugnisse an, die gemäß Titel I Sektion I sowie den Titeln II und III der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 angeboten werden.

(5) Die von der spanischen Interventionsstelle angekauften Erzeugnisse werden zwischen dem 45. und 60. Tag nach dem Tag ihrer Übernahme bezahlt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.